



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

September 2019



Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 12.06.2019: Anwendung transformierter Normen bei mehreren Betriebsübergängen
- 2** BAG-Entscheidung vom 24.07.2019: Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen – Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde
- 3** BVerfG-Entscheidung vom 23.07.2019: Keine Diskriminierung bei Höchstaltersgrenze von 50 Jahren für Altersversorgungsregelung
- 4** BAG-Entscheidung vom 28.02.2019: Betriebsübergang – Verzicht auf und Verwirkung des Widerspruchsrechts
- 5** BGH-Entscheidung vom 02.07.2019: Rechtsmissbrauchseinwand einer GmbH gegenüber Anspruch des Geschäftsführers aus Pensionszusage
- 6** LSG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 26.07.2018: Befreiung eines angestellten Steuerberaters von der RV-Pflicht; Begriff der beruflichen Niederlassung iSd § 34 StBerG
- 7** LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 27.02.2018: Keine Befreiung eines Rechtsanwalts/Steuerberaters von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen „berufsfremder“ Tätigkeit als Hochschullehrer
- 8** LSG Bayern - Entscheidung vom 12.07.2018: Sozialversicherungsrechtlicher Status eines Steuerberaters als Gesellschafter-Geschäftsführer einer SteuerberatungsgmbH

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 09.09.2019: Zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen; Beziehungen eines Steuerinländers zum Ausland und eines Steuerausländers zum Inland (IZA-Erlass)
- 2** Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 30.09.2019: KENSTON baut nationales und internationales Geschäft weiter aus: KENSTON CORPORATE GmbH – Nationale und internationale Transaktionsberatung auf höchstem Niveau
- 3** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 12.06.2019: Anwendung transformierter Normen bei mehreren Betriebsübergängen

Zu seinem Urteil vom 12.06.2019 zu Fragen der Anwendung transformierter Normen bei mehreren Betriebsübergängen fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 12.06.2019 - 1 AZR 154/17 -, BeckRS 2019, 12729):

Wurden die Normen einer Betriebsvereinbarung in Folge eines Betriebsübergangs nach § 613 a I 2 BGB in das Arbeitsverhältnis mit dem Erwerber transformiert, können sie auch bei einem nachfolgenden Betriebsübergang nur auf der Grundlage von § 613 a I 2 BGB für das auf den weiteren Erwerber übergegangene Arbeitsverhältnis zur Anwendung gelangen.

Wird in einem Betrieb vorübergehend oder endgültig kein Betriebsrat (mehr) errichtet, lässt dies die normative Wirkung einer dort bestehenden Betriebsvereinbarung unberührt. Der Arbeitgeber kann die unmittelbare und zwingende Geltung der Betriebsvereinbarung in diesem Fall beenden, indem er deren Kündigung einheitlich gegenüber allen betroffenen Arbeitnehmern des Betriebs erklärt.

Die normative Weitergeltung einer Betriebsvereinbarung nach einem Betriebsübergang scheidet mangels Wahrung der Betriebsidentität aus, wenn der übernommene Betrieb in den Betrieb des Erwerbers eingegliedert wird.

Normen einer Betriebsvereinbarung, die aufgrund eines Betriebsübergangs gemäß § 613 a I 2 BGB in das Arbeitsverhältnis mit dem Betriebserwerber transformiert wurden, können bei einem nachfolgenden Betriebsübergang ebenfalls nur auf der Grundlage von § 613 a I 2 BGB auf das – auf den weiteren Betriebserwerber übergegangene – Arbeitsverhältnis zur Anwendung gelangen.

Eine Ablösung nach § 613 a I 3 BGB setzt voraus, dass die beim Betriebserwerber und Veräußerer geltenden Betriebsvereinbarungen inhaltlich denselben Gegenstand regeln und die übernommenen Arbeitnehmer in den Geltungsbereich der beim Erwerber geltenden Betriebsvereinbarung fallen.

Der Entscheidung des EuGHs in der Rechtssache Scattolon (Urt. v. 6.9.2011 – C-108/10) kann kein generelles Verschlechterungsverbot kollektivvertraglicher Regelungen im Fall eines Betriebsübergangs entnommen werden.

2 BAG-Entscheidung vom 24.07.2019: Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen – Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Die Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen betrifft keine Rechtsfrage iSd § 72 II Nr. 1 iVm § 72 a III 2 Nr. 1 ArbGG, wenn nicht die gesetzlichen Auslegungsgrundsätze betroffen sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind keine Rechtsnormen, sondern vertragliche Regelungen (BAG vom 24.07.2019 - 3 AZN 627/19 -, BeckRS 2019, 17230).

3 BVerfG-Entscheidung vom 23.07.2019: Keine Diskriminierung bei Höchstaltersgrenze von 50 Jahren für Altersversorgungsregelung

Die neutral gefasste Höchstaltersgrenze von 50 Jahren für den Eintritt in ein betriebliches Altersversorgungssystem ist weder eine Diskriminierung noch stellt sie eine Benachteiligung von Frauen nach Art. 3 II GG bzw. Art. 3 I in Verbindung mit Art. 6 I GG dar (BVerfG vom 23.07.2019 - 1 BvR 684/14 -, BeckRS 2019, 19505).

4 BAG-Entscheidung vom 28.02.2019: Betriebsübergang – Verzicht auf und Verwirkung des Widerspruchsrechts

Zu seinem Urteil vom 28.02.2019 zu Fragen des Betriebsübergangs fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 28.02.2019 - 8 AZR 201/18 -, BeckRS 2019, 16663):

Bei der Auslegung einer Erklärung als Verzicht des Arbeitnehmers auf sein Widerspruchsrecht nach § 613 a VI BGB als solches oder als lediglich zeitweiliger Verzicht auf dessen Ausübung ist die hohe Bedeutung des Widerspruchsrechts für den Arbeitnehmer zu beachten. Ein Verzicht muss daher eindeutig und zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht werden.

Hat das Berufungsgericht festgestellt, dass eine tatsächliche Behauptung einer Partei wahr oder nicht wahr ist, ist diese Feststellung nach § 559 II ZPO für das Revisionsgericht bindend, es sei denn, dass in Bezug auf die Feststellung ein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben ist. Dies gilt nicht nur für tatsächliche Umstände, sondern auch für Tatsachen in ihrer juristischen Einkleidung, sofern dies durch einen einfachen Rechtsbegriff geschieht, der jedem Teilnehmer des Rechtsverkehrs geläufig ist.

Nach Auffassung des 8. Senats spricht viel dafür, dass der Begriff „Betriebs(teil)übergang iSv § 613 a I 1 BGB“, der durch die Vorgaben der RL 2001/23/EG und die der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union determiniert ist, keine Einfachheit in seinem rechtlichen Gehalt aufweist. Dieser Auffassung ist offensichtlich auch der EuGH, der in seinem Urteil vom 9.9.2015 (ECLI:EU:C:2015:565 = EuZW 2016, 111 Rn. 43 f. – Ferreira da Silva e Brito ua) ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die von den nationalen Gerichten dem Gerichtshof vorgelegten, die Auslegung des Begriffs „Betriebsübergang“ betreffenden Fragen erhebliche Auslegungsschwierigkeiten und die Gefahr von Divergenzen in der Rechtsprechung der nationalen Gerichte belegen.

Gehen die Parteien übereinstimmend von einem Betriebs(teil)übergang aus, könnte es deshalb geboten sein, zumindest eine pauschale, summarische Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 613 a I 1 BGB vorzunehmen. Dies würde mit sich bringen, dass das Berufungsgericht die hierfür notwendigen Tatsachen festzustellen hätte.

Der Arbeitnehmer kann sowohl auf sein Widerspruchsrecht nach § 613 a VI BGB als solches als auch zeitweilig auf dessen Ausübung verzichten. Bei der Auslegung einer Erklärung als „Verzicht“ ist die hohe Bedeutung des Widerspruchsrechts für die Arbeitnehmer zu beachten. Ein Verzicht muss eindeutig und zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht werden.

Der Senat hat es offengelassen, ob ein wirksamer Verzicht auf das Widerspruchsrecht als solches bzw. auf dessen Ausübung eine ordnungsgemäße Unterrichtung im Sinne von § 613 a V BGB voraussetzt. Ebenso nicht entschieden hat der Senat, ob in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam ein kompensationsloser Verzicht auf das Widerspruchsrecht bzw. auf dessen Ausübung erklärt werden kann.

5 **BGH-Entscheidung vom 02.07.2019: Rechtsmissbrauchseinwand einer GmbH gegenüber Anspruch des Geschäftsführers aus Pensionszusage**

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann Ansprüchen aus einer ihrem Geschäftsführer erteilten Versorgungszusage nur dann den Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegenhalten, wenn der Versorgungsberechtigte seine Pflichten in so grober Weise verletzt hat, dass sich die in der Vergangenheit bewiesene Betriebstreue nachträglich als wertlos oder zumindest erheblich entwertet herausstellt. Dies setzt voraus, dass die Gesellschaft durch das grobe Fehlverhalten des Begünstigten in eine ihre Existenz bedrohende Lage gebracht wurde; ob im Einzelfall die Zufügung eines außerordentlich hohen Schadens genügen kann, kann offenbleiben (BGH vom 02.07.2019 - II ZR 252/16 -, BeckRS 2019, 17380).

6 **LSG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 26.07.2018: Befreiung eines angestellten Steuerberaters von der RV-Pflicht; Begriff der beruflichen Niederlassung iSd § 34 StBerG**

Ist ein selbständiger Steuerberater zugleich abhängig beschäftigt tätig, wird die berufliche Niederlassung iSv § 34 Abs. 1 StBerG durch die eigene Praxis bestimmt (LSG Berlin-Brandenburg vom 26.07.2018 - L 22 R 171/17 -, BeckRS 2018, 20357).

7 **LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 27.02.2018: Keine Befreiung eines Rechtsanwalts/Steuerberaters von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen „berufsfremder“ Tätigkeit als Hochschullehrer**

Eine Tätigkeit als Hochschullehrer für „Auditing & Taxation“ stellt für einen Rechtsanwalt und Steuerberater eine berufsfremde Tätigkeit dar,

die nicht gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 SGB VI zu einer Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt (LSG Baden-Württemberg vom 27.02.2018 - L 13 R 4156/16 -, BeckRS 2018, 29647).

8 **LSG Bayern - Entscheidung vom 12.07.2018: Sozialversicherungsrechtlicher Status eines Steuerberaters als Gesellschafter-Geschäftsführer einer Steuerberatungs-GmbH**

Es ist regelmäßig keine Selbständigkeit anzunehmen, wenn ein geschäftsführender Gesellschafter einer Steuerberatungs-GmbH keine Einflussmöglichkeit auf den Inhalt von Gesellschafterbeschlüssen hat, etwa in Form einer Sperrminorität, und deshalb rechtlich nicht über die Möglichkeit verfügt, Weisungen hinsichtlich seiner Tätigkeit abzuwehren. Daran ändert auch eine notariell beurkundete Poolvereinbarung nichts (LSG Bayern vom 12.07.2018 - L 14 R 5104/16 -, BeckRS 2018, 25079).

Rechtsanwendung

1 **Neues BMF-Schreiben vom 09.09.2019: Zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen; Beziehungen eines Steuerinländers zum Ausland und eines Steuerausländers zum Inland (IZA-Erlass)**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen Folgendes:

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.



2 **Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 30.09.2019: KENSTON baut nationales und internationales Geschäft weiter aus: KENSTON CORPORATE GmbH – Nationale und internationale Transaktionsberatung auf höchstem Niveau**

Durch die Neugründung der KENSTON CORPORATE GmbH baut die KENSTON GRUPPE gemeinsam mit den neu gewonnen Partnern - und als Geschäftsführer der neuen Gesellschaft fungierenden - Andrew Simon und Mark T. Mueller ihre Fokussierung auf das Transaktionsgeschäft weiter aus.

Der Kauf und Verkauf von Unternehmen sowie Unternehmensteilen beschäftigt Gesellschafter und Körperschaften aller Größenordnungen ununterbrochen. Ob Portfolioberingung und Konsolidierung, Kapitalmarktzugang, Unternehmensweitergabe an die nächste Generation, Unternehmenserhalt durch Veräußerung, Wachstumsumsetzungen, strategische Zukäufe, Kreditverbesserung oder Bilanzbereinigung die Gründe für Unternehmenstransaktionen sind mannigfaltig.

Wesentlicher Bestandteil im Rahmen von entsprechenden Veräußerungsvorgängen ist regelmäßig auch die Weiterbehandlung von eingegangenen bilanziellen und außerbilanziellen Pensionsverpflichtungen. Gerade Pensionsverpflichtungen können durch einzustellende bzw. fortzuführende Pensionsrückstellungen bei unsachgemäßer Behandlung zum „Dealbreaker“ führen.

Eine qualitativ hochwertige Transaktionsberatung durch eine interdisziplinäre Vernetzung des eigentlichen Verkaufsprozesses mit den Erfordernissen einer wirtschaftlich und rechtlich sinnvollen Pensionsverpflichtungs-Administration ist daher unabdingbar.

An dieser Stelle setzen die Spezialfertigkeiten der KENSTON CORPORATE GmbH ein. Als Transaktionsberater mit führendem nationalen und internationalem Marktzugang, um Käufer und Verkäufer mit den jeweils spezifischen Kenntnissen „zusammenzubringen“, werden nicht nur Standardvorgaben abgegeben, sondern auch effektive Spezial-Lösungen erarbeitet und umgesetzt.

Vor allem die weitere Handhabung von vorhandenen, unmittelbaren Pensionsverpflichtungen gilt es ökonomisch adäquat in jedem Ein-

zelfall zu gewährleisten. Standardlösungen sind hierbei nicht zielführend.

Gemeinsam mit seinen weiteren Partnern der KENSTON GRUPPE liefert die KENSTON CORPORATE GmbH Alleinstellungslösungen für einen erfolgreichen Unternehmenstransaktionsprozess.

Zur Geschäftsleitung:

Als Geschäftsführer der neuen Gesellschaft konnten durch die KENSTON GRUPPE Andrew Simon und Mark T. Mueller gewonnen werden. Andrew Simon ist seit über 25 Jahren in der Finanzdienstleistungsindustrie sowohl auf der Käufer- als auch auf der Verkäuferseite tätig. Er ist Mitbegründer des Eschaton Opportunities Fund, ein Hedgefonds im Wert von über 100 Mio. USD, der sich auf „Global Thematic Value Investing“ konzentriert.

Zuvor leitete er das institutionelle, europäische Vertriebsgeschäft von JP Morgan für die Bereiche „Foreign Exchange und Emerging Markets“. Darüber hinaus leitete er Initiativen zur Absicherung von Einzelrisiken und zur Strukturierung von Vermögenswerten. Vor JP Morgan verantwortete er das weltweite Derivategeschäft bei Lehman Brothers und das europäische Devisenoptionshandels- und Derivategeschäft bei der Deutschen Bank.

Andrew Simon begann seine Karriere bei Cooper Neff / BNP. Hier wurden ihm einzigartige Grundlagen mit auf den Weg gegeben, um seine Reise in den hochqualifizierten Bereich Finanzdienstleistungsindustrie zu starten.

Mark T. Mueller verfügt über 25 Jahre Kapitalmarkterfahrung; u. a. bei Credit Suisse, Bluecrestcapital Management und Lehman Brothers. Zur KENSTON CORPORATE GmbH wechselt er von der UBS Investment Bank in London, für die er als Managing Director das Deutsche Kapitalmarktgeschäft verantwortete.

Vor seiner Zeit bei der UBS war Mark T. Mueller für acht Jahre bei der Credit Suisse in London und Frankfurt, für die er als Managing Director das deutsche und französische Renten- und Devisengeschäft leitete. Unter seiner Führung wurde die Credit Suisse eine der „Top Vier“ Investmentbanken in ihrem Bereich.

Bei Lehman Brothers war Mark T. Mueller für das deutsche Fixed-Income-Geschäft verantwortlich, bei Bluecrestcapital Management verwaltete er als Senior Portfolio Manager ein Macroportfolio.

Begonnen hat Mark T. Mueller seine Karriere bei der Dresdner Bank in Frankfurt, für die er im Oktober 1992 die Leitung für den Zinsderivate-

handel für die italienische Lira, den Euro und den französischen Franc übernahm. Darüber hinaus hat er die Frankfurt School of Finance besucht, ist Certified Credit Analyst (DVFA) und Teilnehmer des FIT Programms der Haas School of Business, Berkeley.

Während seiner Karriere war Mark T. Mueller ein „trusted advisor“ für staatsnahe Firmen, wie der KfW, FMSw und der Deutschen Finanzagentur. In den letzten fünf Jahren hat er die meiste Zeit damit verbracht, für seine Kunden aus dem Versicherungs- und Pensionskasensbereich innovative Lösungen für das Niedrigzinsumfeld zu erarbeiten.

Neben seiner Tätigkeit für die KENSTON CORPORATE GmbH ist Mark T. Mueller noch Partner der Avellinia Capital Partners mit Sitz in London und Advisor für Quant Insight, einem FinTech-Startup.

Weitere Informationen zur KENSTON CORPORATE GmbH finden Sie unter: www.kenston-corporate.com.



3 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchfüh-

rungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater, **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt, **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lültsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater;

Gudrun

Wagner-Jung, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.

Kenston Pension GmbH

Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29
50672 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50

info@kenston-pension.de

www.kenston-pension.de

www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:

BRBZ
Bundesverband der Rechtsberater
für betriebliche Altersversorgung
und Zeitwertkonten e.V.